

Stempelmarke

Wärmelieferungsvertrag Nr.

Zwischen

Fernheizkraftwerk Toblach-Innichen Gen., mit Sitz in **39034 Toblach, Bahnhofstraße 8**, Steuer- und Mehrwertsteuernummer: **01549910212**, vertreten durch Herrn **Fuchs Hanspeter**, in seiner Eigenschaft als **Obmann** derselben, in folgendem kurz "FTI Gen." genannt,

und

_____ vertreten durch _____ in seiner Eigenschaft als _____, mit Sitz in _____ Straße _____ Steuernummer _____ MwSt.Nr. _____ Telefon _____ Fax _____ in folgendem kurz "Abnehmer" genannt,

beide zusammen auch „Parteien“ genannt,

wird folgendes vorausgeschickt:

- Der Abnehmer hat mit eigenem Ansuchen Nr. _____ vom _____ die Errichtung eines Anschlusses/die Erstellung eines Kostenvoranschlages sowie die Lieferung von Wärmeenergie beantragt;
- Die FTI Gen. hat dem Abnehmer am _____ den Kostenvoranschlag Nr. _____ für die Errichtung eines Anschlusses und die Lieferung von Wärmeenergie übermittelt;

und einvernehmlich wie folgt vereinbart:

Artikel 1 (Prämissen)

1. Die Vorbemerkungen und zitierten Anlagen stellen einen integrierenden und wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages dar.

Artikel 2 (Gegenstand des Vertrages)

1. Die FTI Gen. ist Eigentümerin und Betreiberin eines Fernheizkraftwerkes und beliefert daraus für die in Artikel 7 angegebene Lieferperiode nachstehendes Objekt

Bp.	Gp.	KG	Adresse	Nr.

mit Wärme zur Objektwärmeversorgung (Raumheizung, Lüftung und Gebrauchswarmwasser) nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages. Die Anschlussleistung dieses Objektes beträgt: _____ kW

Der Abnehmer bestätigt, dass er selbst der Eigentümer oder rechtmäßiger Eigentümervorteiler der Liegenschaft ist, auf welcher die Anschlussanlage errichtet wird.

Artikel 3 (Wärmeversorgung)

1. Die Wärmelieferung durch die FTI Gen. erfolgt ganzjährig. Der Transport der Wärme erfolgt in einem erdverlegten Rohrsystem mittels Heißwasser mit einer von der Außentemperatur abhängigen Vorlauftemperatur von maximal 95° C und minimal 70° C.

2. Der Abnehmer verpflichtet sich für die Dauer des Vertrages die für sein Objekt notwendige Wärme ausschließlich über Wärmelieferungen der FTI Gen. zu beziehen. Davon ausgenommen ist der gelegentliche Betrieb reiner Zusatzheizungen wie Kachelöfen, Konvektoren, Radiatoren usw.
3. Die FTI Gen. ist ermächtigt, eine bestimmte Mindestbezugsenergiemenge pro kW/Anschluss festzulegen und diese dem Abnehmer in der entsprechenden Höhe in Rechnung zu stellen.

Artikel 4 (Tarifblatt der FTI Gen.)

1. Der Abnehmer erklärt, Einsicht in das zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages geltende Tarifblatt der FTI Gen. („Preise und wirtschaftliche Bedingungen der Wärmelieferung“) aus Anlage A des Kostenvoranschlages genommen zu haben und mit den darin festgelegten Tarifen, die eventuell unabhängig vom effektiven Verbrauch des Abnehmers in Rechnung gestellt werden können, einverstanden zu sein.

Artikel 5 (Anschlussanlage des Abnehmers)

1. Zum Anschluss an die Ortszentralheizung der FTI Gen. ist eine Anschlussanlage erforderlich. Die Anschlussanlage umfasst die komplette Zu- und Rückleitung von der Versorgungsleitung samt Wärmeübergabestation. Die Eigentumsgrenze und zugleich der Endpunkt der Anschlussanlage befindet sich unmittelbar nach den sekundärseitigen Gewindeanschlussstücken des Wärmetauschers nach der Wärmeübergabestelle. Die FTI Gen. legt im gemeinsamen Einvernehmen mit dem Abnehmer den Ort fest, an welchem die Anschlussanlage und die Wärmeübergabestation montiert werden sollen. Dieser Ort muss zu jeder Zeit für einen Beauftragten der FTI Gen. zugänglich sein.
2. Die FTI Gen. trägt die Kosten für die Herstellung und Montage der Anschlussanlage sowie für allfällige ordentliche und außerordentliche Instandhaltungsarbeiten bis zu der in Absatz 1 definierten Eigentumsgrenze. Die Anschlussanlage verbleibt im Eigentum des FTI. Der Abnehmer erklärt sich mit der Verlegung der für die Anschlussanlage erforderlichen Bauteile und Rohrleitungen in seinem Eigentum einverstanden.
3. Die Kosten für die Installation und Instandhaltung aller Anlageteile ab der unter Absatz 1 definierten Eigentumsgrenze für die Herstellung der Sekundärkreisanschlüsse nach der Wärmeübergabestation, die Hausinstallation sowie die Herstellung des elektrischen Anschlusses gehen zu Lasten des Abnehmers. Dieser verpflichtet sich, seine Anlagen in jedem Moment dermaßen in Stand zu halten, dass er seine Wärmeabnahmeverpflichtungen gegenüber der FTI Gen. erfüllen kann, andernfalls haftet er für den entsprechenden Schaden.
Die Anlage und die Verbrauchergeräte des Abnehmers müssen die von den geltenden, einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, damit Sachschäden an der Anlage des Abnehmers sowie Störungen im Versorgungsnetz der FTI Gen. vermieden werden.
Die FTI Gen. übernimmt keine wie auch immer geartete Verantwortung für Personen- und Sachschäden, die nach der Wärmeübergabestelle (Eigentumsgrenze) entstehen können.
4. Der Abnehmer muss für die Qualität seines Heizungswassers sorgen. Ist durch verschmutztes Heizungswasser auf der Kundenseite eine Wärmetauscherreinigung oder –erneuerung erforderlich, so übernimmt der Abnehmer die diesbezüglichen Kosten.
5. Die Reinigung des Schmutzfängers auf der Sekundärseite obliegt dem Abnehmer.
6. Ort der Wärmeübergabe ist: **Heizraum**
Der Wärmeübergabeort wird vom Abnehmer beigestellt und muss folgende Anforderungen erfüllen:
 - Der Wärmeübergabeort muss frostsicher ausgeführt werden.
 - Er muss über Anschlüsse wie Kanal, Strom sowie Schutzerdung verfügen.
 - Er sollte nach Möglichkeit dort positioniert werden, wo ein Wasseraustritt den geringsten Schaden anrichten kann. Die Aufstellung der Wärmeübergabestation auf Geschossen oberhalb des Wohnbereichs ist auf jeden Fall untersagt.

7. Die FTI Gen. tätigt sämtlich Investitionen und Leistungen, die für den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anschlussanlage notwendig sind. Sonderwünsche sowie außergewöhnliche Arbeiten werden von der FTI Gen. nicht berücksichtigt und müssen vom Abnehmer allein getätigt werden.
8. Der Abnehmer gewährt der FTI Gen. unentgeltlich jede Art von Dienstbarkeit zur Zu- und Fortleitung des Wärmeträgers über die in seinem Eigentum stehenden Grundstücke und stimmt, auf einfache Anfrage, der grundbücherlichen Eintragung derselben auf Kosten der FTI Gen. zu.
9. Die Anschlussanlage wird von der FTI Gen. unterhalten und betrieben. Der Abnehmer verpflichtet sich, von jeglichen Eingriffen auf diese abzusehen und der FTI Gen. allfällige Schäden an der Anschlussanlage sowie an den Mess- und sonstigen Geräten innerhalb von 24 Stunden zu melden. Der Abnehmer ist hinsichtlich dieser Teile der FTI Gen. gegenüber voll verantwortlich für Beschädigungen durch Brand, Diebstahl und eigenmächtige Eingriffe. Die FTI Gen. kann frei über die in ihrem Eigentum stehenden und beim Abnehmer eingebauten Geräte und sonstigen Materialien verfügen.
10. Die Kosten des Betriebsstroms für die Anschlussanlage werden vom Abnehmer getragen. Die FTI Gen. übernimmt die Wartung und Instandhaltung der Anschlussanlage. Der Abnehmer verpflichtet sich, die Anlage verkehrsbüchlich zu versichern und dies auch in geeigneter Form nachzuweisen.

Artikel 6 (Unterbrechungen)

1. Sollte die FTI Gen. durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die es mit innerbetrieblichen Mitteln nicht abwenden kann, in der Erzeugung, Fortleitung oder Abgabe von Wärme ganz oder teilweise verhindert sein, ruht die Verpflichtung des FTI zur Wärmelieferung bis die Hindernisse oder Störungen beseitigt sind.
Die FTI Gen. übernimmt keinerlei Verantwortung für mittelbare oder unmittelbare Schäden, die dem Abnehmer durch die Unterbrechungen oder durch unregelmäßige Wärmelieferungen, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, erwachsen.
2. Die FTI Gen. ist weiters berechtigt, die Versorgung mit Wärme zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten vorübergehend zu unterbrechen. Derartige Unterbrechungen sind erst nach vorausgehender Terminankündigung gegenüber dem Abnehmer vorzunehmen, es sei denn, es besteht Gefahr in Verzug. Die FTI Gen. ist verpflichtet, die Ursache der Unterbrechung möglichst rasch zu beheben.

Artikel 7 (Messeinrichtung)

1. Die gelieferte Wärme wird durch werkskalibrierte Messeinrichtungen gemessen, welche an der zwischen den Parteien vereinbarten Übergabestelle positioniert sind. Die FTI Gen. beschafft zur Durchführung der Messung, auf eigene Kosten den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtungen, die von ihr unterhalten werden.
2. Manipulationen an der Messeinrichtung sowie die Abnahme von Energie unter Umgehung der Messinstrumente werden grundsätzlich geahndet und berechtigen die FTI Gen. zur Verbrauchsschätzung und zur Aufhebung des Vertrag von Rechts wegen.
3. Zeigt eine Messeinrichtung aufgrund einer Manipulation oder einer sonstigen Beschädigung nicht oder falsch an, so ermittelt die FTI Gen. den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse bei der Wärmelieferung, insbesondere die Witterungsverhältnisse, sind angemessen zu berücksichtigen.
4. Der Abnehmer ist berechtigt, auf eigene Kosten eine Überprüfung der Messeinrichtung zu fordern und an derselben einen Vertrauensingenieur teilnehmen zu lassen.
Sollten an den Messeinrichtungen Fehler festgestellt werden, welche die Toleranzgrenze von +/- 5% überschreiten, so wird die FTI Gen. in jedem Falle ab jenem Monat, in welchem die Unregelmäßigkeit

festgestellt wurde, den tatsächlichen Verbrauch aufgrund eines Korrekturfaktors ermitteln, oder, sollte die Festsetzung des Korrekturfaktors nicht möglich sein, den zu verrechnenden Verbrauch aufgrund des Verbrauches in gleichen Zeitabschnitten und unter den gleichen Lieferbedingungen festsetzen und dem Abnehmer den entsprechenden Differenzbetrag gutschreiben bzw. verrechnen. Bei einer Abweichung von über +/- 5% werden die Kosten der Überprüfung der Messeinrichtung von der FTI Gen. übernommen.

Artikel 8 (Wärmepreis und Rechnungslegung)

1. Die gültigen Preise der Lieferung ergeben sich aus dem geltenden Tarifblatt der FTI Gen. („Preise und wirtschaftliche Bedingungen der Wärmelieferung“) aus Anlage A des Kostenvoranschlags. Alle Preise sind Netto-Preise, zu denen die gesetzliche MWSt. und eventuelle sonstige Steuern und Abgaben hinzugerechnet werden, sofern im genannten Tarifblatt nicht anders angegeben.
2. Der Preis beruht auf einer Berechnung von Seiten der FTI Gen. und wird periodisch vom Vorstand unter Berücksichtigung aller wie immer gearteten Kosten neu festgelegt. Der Vorstand der Genossenschaft ist weiters ermächtigt, bei eventuellen Kosten-Erlös-Differenzen am Jahresende den Mitgliedern den entsprechenden Ausgleich getrennt weiterzubelasten.
3. Die Grundlage der Abrechnung für den Wärmepreis bildet das Ergebnis der Wärmezählung durch den geeichten Wärmemengenzähler. Die Wärmezähler werden von der FTI Gen. zumindest einmal jährlich abgelesen.
Der Verbrauch wird zweimonatlich von der FTI Gen. berechnet, wobei die Zahlung innerhalb des 20. des der Rechnungslegung folgenden Monats erfolgt.
Sollte der Verbrauch in längeren Abständen als 2 Monate abgelesen werden, so wird die FTI Gen. den Verbrauch schätzen und entsprechend in Rechnung stellen. Mindestens einmal jährlich wird eine Abschlussaldorechnung mit dem effektiven Verbrauch erstellt. Die Verrechnung kann jedoch auch in anderen Zeitabschnitten erfolgen.
4. Die FTI Gen. ist berechtigt, die Wärmelieferung sofort einzustellen, wenn der Abnehmer auch nur eine Rechnung nicht innerhalb der wesentlichen Frist von 30 Tagen ab Fälligkeit bezahlt. In diesem Falle gilt der Vertrag von Rechts wegen als aufgehoben. In jedem Fall und unbeschadet von der Aufhebung des Vertrages von Rechts wegen werden auf verspätete Zahlungen Verzugszinsen in der Höhe der durchschnittlichen ABI-Primerate, erhöht um 5%, fällig.

Artikel 9 (Beginn und Dauer der Wärmelieferung - Rücktritt)

1. Die Wärmelieferung beginnt mit der Inbetriebnahme der Anschlussanlage. Der gegenständliche Vertrag hat eine Dauer von 10 Jahren. Er verlängert sich stillschweigend um jeweils weitere 5 (fünf) Jahre, wenn er nicht 6 (sechs) Monate vor Ablauf gekündigt wird.
2. Der Abnehmer kann sein Rücktrittsrecht anhand des hierfür von der FTI Gen. zur Verfügung gestellten Rücktrittsformulars geltend machen. Das Formular kann auf dem Postweg mit Einschreiben mit Rückantwort, mittels Email, oder persönlich im Büro der FTI Gen. ausgefüllt und abgegeben werden. Zudem besteht die Möglichkeit, das Formular telematisch über die Internetseite www.fti.bz an die FTI Gen. zu übermitteln.
3. Im Sinne von Art. 12.1 TUAR weist die FTI Gen. den Abnehmer darauf hin, dass im Hinblick auf die Deaktivierung der Wärmelieferung und Trennung der Leitung folgende Tätigkeiten vorgesehen sind: Schließen und Verplomben der Absperrventile der Übergabestation, abschließende Wärmeablesung, Ausstellung der Abschlussrechnung auf Grundlage der abschließenden Wärmeablesung, Entfernung der Übergabestation samt Messeinrichtungen, Unterbrechung des primärseitigen Hydraulik-Kreislaufs, Übermittlung eines Angebots für die Entfernung der Fernwärmeleitung bis zum öffentlichen Grundstück oder bis zum nächsten Abzweiger am Grundstück, Rückzahlung der einbezahlten Genossenschaftsanteile (ohne Aufpreis).
Es wird festgehalten, dass keine weiteren Entgelte oder Belastungen für die Deaktivierung der Wärmelieferung und Trennung der Leitung anfallen mit Ausnahme der eventuellen Entfernung der Fernwärmeleitung.

4. Der Abnehmer verpflichtet sich, nach einer eventuellen Auflösung des Wärmelieferungsvertrages, aus welchem Grund auch immer, die Entfernung der Anlagen der FTI Gen. (Leitungen, Wärmetauscher usw.) von seiner Liegenschaft unentgeltlich zu dulden.
5. Der Vertrag und die darin enthaltenen Verpflichtungen gehen beiderseits auf die Rechtsnachfolger der Vertragsteile über. Im Falle der Übertragung der vertragsgegenständlichen Liegenschaft (z.B. im Kauf- oder Schenkungswege) ist der Abnehmer verpflichtet, die Übernahme dieses Wärmelieferungsvertrages durch den Käufer bzw. den Beschenkten mit einer entsprechenden Vertragsklausel zu gewährleisten.

Artikel 10 (Auflösung des Vertrages)

1. Der Vertrag ist von Rechts wegen aus folgenden Gründen aufgelöst:
 - wenn der Abnehmer Wärme vertragswidrig entnimmt, ableitet oder verwendet;
 - wenn der Abnehmer Einrichtungen und Anlagenteile der FTI Gen. ohne deren schriftliche Zustimmung verändert, beschädigt oder entfernt;
 - wenn der Abnehmer den Wärmehähler in seiner Funktion beeinträchtigt;
 - im Falle der unterlassenen Zahlung der Rechnungen im Sinne des Art. 6, Abs. 3 dieses Vertrages;
 - im Falle von unerlaubtem Weiterverkauf von Wärme;
 - den Beauftragten der FTI Gen. den Zutritt zur Wärmeübergabestation und zur Messeinrichtung verweigert;
 - in Fällen höherer Gewalt, welche die endgültige Einstellung des Betriebes des Heizwerkes oder die Unmöglichkeit der Abnahme seitens des Abnehmers bewirkt.
2. Die FTI Gen. ist berechtigt, eine aus diesen Gründen eingestellte Wärmelieferung gegebenenfalls nach vollständiger Beseitigung des Einstellungsgrundes und nach Ersetzung der dem Wärmelieferanten entstandenen Kosten sowie der Zahlung allfälliger Rückstände wieder aufzunehmen.

Artikel 11 (Datenschutz)

1. Der Abnehmer erklärt, die Datenschutzerklärung über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten seitens des Wärmelieferanten erhalten zu haben und daher insbesondere über seine Rechte, den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen der Datenverarbeitung, sowie über die Zwecke und über die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung informiert worden zu sein.
2. Der Versand des Ansuchens um einen Kostenvoranschlag für den Anschluss an das Fernwärmenetz, sowie die Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages durch den Abnehmer setzen somit dessen vollständige Kenntnis der Datenschutzerklärung und ausdrückliche Einwilligung zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten voraus.

Artikel 12 (Änderungen)

1. Änderungen dieses Vertrages und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die gegenständliche Schriftformklausel selbst.

Artikel 13 (Anwendbares Recht und Gerichtsstand)

1. Für die Durchführung und für alle rechtlichen Auswirkungen wählen die Vertragspartner folgendes Domizil (Art. 47 ZGB und Art. 30 ZPO): Die FTI Gen. wählt ihr Domizil an dem in den Prämissen angeführten Sitz. Der Abnehmer wählt sein Domizil an der in den Prämissen angeführten Anschrift oder aber an der Anschrift, die der Abnehmer mittels Einschreiben mitteilt.
2. Der Vertrag unterliegt italienischem Recht und der Gerichtsstand ist Bozen.

Artikel 14 (Registrierung)

1. Der vorliegende Vertrag ist laut Art. 5, Abs. 2 VPR Nr. 131/1986 nur im Verwendungsfalle registrierungspflichtig. Die Spesen für die notwendigen Stempelmarken in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe werden dem Abnehmer hingegen bei der ersten Rechnung angelastet.

Artikel 15 (Verweis)

1. Für alle in diesem Vertrag nicht enthaltenen Bestimmungen wird auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie auf die von den zuständigen Behörden erlassenen Verordnungen verwiesen.
2. Alle Kosten, die im Zusammenhang mit dieser Wärmelieferung anfallen, einschließlich eventueller Rechtskosten für die Eintreibung infolge Nichterfüllung von Seiten des Abnehmers und aller derzeitigen und künftigen Steuern und Gebühren, gehen zu Lasten des Abnehmers.

Toblach, am

Fernheizkraftwerk Toblach-Innichen Genossenschaft:

Der Abnehmer:

.....

Die Vertragsparteien erklären die oben angeführten Wärmelieferungsbedingungen ohne Vorbehalt anzunehmen und im besonderen, unter Beachtung der Art. 1341 und 1342 des ZGB, die Bedingungen gemäß Art. 3 (Wärmeversorgung), Art. 4 (Tarifblatt), Art. 5 (Anschlussanlage des Abnehmers), Art. 6 (Unterbrechungen), Art. 7 (Messeinrichtung), Art. 8 (Wärmepreis und Rechnungslegung), Art. 9 (Beginn und Dauer des Vertrages), Art. 10 (Auflösung des Vertrages), Art. 11 (Datenschutz), Art. 12 (Änderungen), Art. 13 (Anwendbares Recht und Gerichtsstand) und Art. 15 (Verweis)

Toblach, am _____

Fernheizkraftwerk Toblach-Innichen Genossenschaft:

Der Abnehmer:

.....